

Institut für Europäisches Medienrecht

Institut du droit européen des médias

Institute of European Media Law

EMR · FRANZ-MAI-STRASSE 6 · D-66121 SAARBRÜCKEN

D-66121 Saarbrücken Franz-Mai-Straße 6 Tel.: +49-681-99 275-11 Fax: +49-681-99 275-12 emr@emr-sb.de www.emr-sb.de

VEREINSREGISTER VR 3646 AG Saarbrücken

BANKVERBINDUNG Volksbank Saar West e.G. BLZ: 591 902 00 Konto-Nr.: 300 555 0008

IBAN:

DE05 5919 0200 3005 5500 08 BIC: GENODE51SLS

STEUERNUMMER 040 140 00866

USt:-ID-Nr.: DE 811656825

Tagungsbericht

Widersprüchliche Regelungen!

Konferenz zur geplanten Verschärfung des Urhebervertragsrechts

Fair muss es zugehen zwischen Urhebern und Künstlern auf der einen sowie Verlagen, Sendern, Tonträgerherstellern oder Produzenten auf der anderen Seite. Hierüber waren sich die Teilnehmer einer Fachtagung zum Urhebervertragsrecht am 28. Januar in Berlin einig. Bei der Frage, ob massenweise Verträge mit unredlichem Inhalt geschlossen werden, ob der Gesetzgeber das Urhebervertragsrecht verschärfen müsse und wie das gegebenenfalls geschehen solle, darüber gingen die Meinungen freilich auseinander. Rund 200 Gäste zählte die vom Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, ARD, Bertelsmann SE & Co. KGaA, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware, Bundesverband Musikindustrie, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Verband Privater Rundfunk und Telemedien und ZDF ausgerichtete Veranstaltung.

Anlass der Fachtagung war der Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sieht die Gefahr in Pauschalverträgen ("Total Buy Out"). Kreative, die auf ihren Rechten bestünden, erhielten dann keine Aufträge mehr ("Blacklisting"). Die Kreativen sollten die Verträge mit den Verwertern nach fünf Jahren kündigen können, umfangreiche Ansprüche auf Auskünfte und Rechnungslegung erhalten, Pauschalvereinbarungen für mehrere Nutzungen sollen nicht möglich sein. Kollektive Regelungen sollen davon Abweichungen

Direktorium RA Prof. Dr. Stephan Ory (Direktor) Prof. Dr. Mark D. Cole (Wissenschaftlicher Direktor) Vorstand
RA Prof. Dr. Stephan Ory (Vorsitzender)
RA Reinhold Kopp (1. Stv. Vorsitzender)
Dr. Jörg Ukrow (2. Stv. Vorsitzender)
Ross Biggam, Cornelia Holsten, RA Dr. Norbert Holzer
Dr. Alexander Kleist, RA Gernot Lehr, Steffen Müller,
Bernd Radeck, Gregor Wichert, Dr. Christopher Wolf

Büro in Brüssel B – 1040 Brüssel 46, Avenue de la Renaissance Tel.: + 32-2-732 67 23 Fax: + 32-2-732 71 14 erlauben, Urheberorganisationen sollen ein Verbandsklagerecht erhalten. Preise und sonstige Konditionen für Leistungen freier Urheber sollen flächendeckend in branchenspezifischen gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen den Urheberverbänden und Verwerterorganisationen vereinbart werden.

Damit betrete der Entwurf rechtliches Neuland, hob EMR-Direktor Prof. Dr. Stephan Ory hervor. Bisher würden kollektiv verabredete Regeln nur die angemessene Vergütung beschreiben. Der Kreative habe bislang individuell einen Anspruch auf eine übliche und redliche Vergütung. Die Vertragspartner könnten hierbei bestehende Vergütungsregeln zugrunde legen, die als angemessen gelten. Die Vertragspartner könnten aber bislang davon im Einzelfall abweichen und eine andere angemessene Vergütung vereinbaren. Dem gegenüber wolle die neue Regelung kollektive Preise und Geschäftsbedingungen branchenweit verbindlich machen. Dies führe zu einer ganzen Reihe von Folgefragen und am Ende zu mehr Rechtsunsicherheit in der Kreativwirtschaft.

Als "spannungsvoll, wenn nicht widersprüchlich" bezeichnete Prof. Dr. Christoph Möllers (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Rechtsphilosophie, Humboldt-Universität zu Berlin) die Regelungsziele des Entwurfs in einem für die Medienwirtschaft erstellten Gutachten. Bei der Vorstellung der Ergebnisse auf der Tagung begründete Möllers seinen Befund: "Auf der einen Seite soll die Vertragsparität zwischen Urhebern und Verwerten wiederhergestellt werden. Das ist eine klassisch privatrechtliche Zielsetzung, die der Ermöglichung von Privatautonomie dient. Auf der anderen Seite soll der Entwurf dabei helfen, eine als schlecht angenommene soziale Situation von Urhebern zu verbessern, also einem sozialstaatlichen Ziel dienen. Es ist nicht klar, ob beide Ziele miteinander erreicht werden können. Gerade mit Blick auf die verfassungsrechtliche Angemessenheit der Eingriffe stellen sich zwei gravierende Probleme: Zum Ersten ist zu fragen, ob die Eingriffe überhaupt von den Rechtsgütern gedeckt sein können, auf die der Entwurf sich beruft. So erscheint einerseits zweifelhaft, ob eine weitgehende Destabilisierung der Vertragsbeziehungen, die auch die vertrauensstärkende Wirkung von Verträgen unterminiert, noch vom Anliegen der Vertragsparität gedeckt sein kann. Vertragsparität schützt das Entstehen von Rechtsbindungen zwischen gleichberechtigten Parteien. Die Entstehung solcher Bindungen wird durch den Entwurf aber eher verhindert als ermöglicht. Zum Zweiten erscheint ungewiss, inwieweit sich der Entwurf überzeugend auf – als solche völlig legitime – sozialstaatliche Belange berufen kann, wenn das Regelungsdesign doch für soziale Kriterien völlig blind ist."

Prof. Dr. Stefan Thomas (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen) formuliert in einem weiteren Gutachten gravierende Bedenken aus einer ganz anderen Richtung: "Das EU-Kartellrecht verbietet grundsätzlich die Festsetzung von Mindestvergütungen durch Vereinbarungen und Beschlüsse, soweit dies Unternehmen im Sinne des Kartellrechts betrifft. Diese Vorgaben kann der nationale Gesetzgeber nicht ausschalten. Freiberuflich tätige Urheber sind Unternehmen im Sinne des Kartellrechts. Die Vorschriften über gemeinsame Vergütungsregeln sind daher bereits im

Grundsatz erheblichen kartellrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Das gilt aber in besonderer Weise für die nun im Referentenentwurf vorgesehenen Verschärfungen. Das heißt nicht, dass der Gesetzgeber überhaupt keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Angemessenheit der Vergütung treffen darf. Er muss hierbei aber die Grenzen des EU-Kartellrechts beachten."

Vertreter einzelner Branchen warnten vor Rechtsunsicherheit und einem juristischen Korsett, was die Chancen der gesamten Kreativwirtschaft – Kreative und Verwerter gemeinsam – schwäche und für beide ökonomisch zu einem schlechten Geschäft führe. So wies etwa Katharina Winter von den S. Fischer Verlagen darauf hin, dass das Recht des Rückrufs der Verlagsrechte nach fünf Jahren eine langfristige Kalkulation und einen Ausgleich zwischen erfolgreichen und schwach verkauften Büchern verhindere. "Debuts oder eher unbekannte Autoren, gerade die literarischen, setzen sich häufig erst nach Jahren oder auch erst mit dem zweiten oder dritten Buch durch. Fünf "sichere" Jahre ab Ablieferung des Manuskripts sind gerade in diesen Fällen eine zu kurze Zeit für die gemeinsame Arbeit am Text, für die Aufbauarbeit in Presse, Handel und bei Lizenzpartnern." Auch in der Film- und Fernsehbranche brauche man einen fairen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten, da anderenfalls die Refinanzierbarkeit von Inhalten und die gesamte Branche zwangläufig geschwächt würden, argumentierte Nadja Lichtenhahn von der UFA vor allem auch mit Blick auf die Vergütungs- und Erlöserwartungen und der Auftragslage der Kreativen. Das Ziel des Gesetzentwurfs würde durch seine konkreten Vorschläge völlig verfehlt. Einen Nachteil der Kreativen in Deutschland sah Dr. Maximilian Schenk vom Bundesverband interaktive Unterhaltungssoftware: "Wenn ein deutscher Verwerter seinem internationalen Partner zukünftig sagen muss, dass nach fünf Jahren die Verwertungsrechte zurückfallen können, dann wird der internationale Auftraggeber irgendwo sonst in der Welt Kreative beauftragen, deren Rechte er sich langfristig sichern kann."

Der Hamburger Rechtsanwalt und Urheberrechtler Dr. Martin Soppe gab einen Überblick über bestehende Branchenregelungen. In den letzten Jahren sei das Mittel gemeinsamer Vergütungsregeln in wichtigen Branchen aufgegriffen worden: Seit der völligen Neugestaltung des Urhebervertragsrechts durch den Gesetzgeber im Jahr 2002 seien neun Vergütungsregeln in unterschiedlichen Branchen aufgestellt worden. Dies sei vor allem in Branchen gelungen, in denen eine Vergütungsbeteiligung prozentual an einen bestimmten Verwertungsparameter anknüpfen könne (etwa den Preis verkaufter Werkexemplare) und jeweils nur ein einzelner Urheber zu vergüten sei, oder in denen es bislang schon einheitliche Vergütungsmodelle gab. In anderen Branchen, zum Beispiel im Zeitschriftenbereich, sei das aus praktischen Gründen schwieriger, weil dort jeweils eine Vielzahl von Urhebern an einem Werk beteiligt und zu vergüten sei. Diese spezifischen Schwierigkeiten bedürften einer praktischen Lösung; der vom Gesetzgeber geplante Druck sei kontraproduktiv.

Für Prof. Dr. Dieter Gorny, den Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes Musikindustrie, bedarf das Urheberrecht der Balance zwischen den einzelnen Beteiligten, wozu er allerdings auch Nutzer und Intermediäre im Internet zählt. Um diese Balance herzu-

stellen, bedürfe es substanzieller Kenntnisse der einzelnen Branchen und der Geschäftsmodelle. Daran fehle es derzeit.

In seinem Impuls zur Paneldiskussion gab Alfred Holighaus, der Präsident der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, zu bedenken: "Unsere Einwände gegen den Entwurf haben eines gemeinsam: Sie richten sich ausdrücklich nicht gegen das Ziel des Gesetzes. Unser Thema ist vielmehr die Praxistauglichkeit. Und hier gibt es bei der Kinofilmherstellung und -verwertung mehrere Bereiche, in denen der Entwurf an der Wirklichkeit vorbeizugehen droht." Zu den Umständen, die ein modernes Urheberrecht berücksichtigen müsse, gehört für den ZDF-Justitiar Peter Weber die Fragmentierung des Nutzungsverhaltens in der digitalen Welt: "Nicht jede Pauschalierung kann unter einen Generalverdacht einer unangemessenen Vergütung gestellt werden. Vergütungssysteme werden nur dann den Interessen der Urheber gerecht, wenn sie Ressourcen und finanzielle Mittel nicht durch Verwaltungsaufwand binden." Schon die Prämissen der Entwurfsbegründung seien verfehlt, kritisiert Stefan Gärtner, Geschäftsführer der SevenPictures Film. Aus seiner Sicht sind die Vorschläge in ihrer konkreten Umsetzungen unverhältnismäßig und verfassungswidrig: "Es wird ohne Not in einen funktionierenden Markt eingegriffen, in den ProSiebenSat.1 jährlich eine halbe Milliarde Euro investiert. Mit dem Ergebnis, dass diese Investitionen in deutsche Produktionen zukünftig in Frage stehen." Dies ginge zu Lasten aller im audiovisuellen Bereich Beschäftigten. Dr. Frank Sambeth, Vorsitzender der Geschäftsführung Verlagsgruppe Random House, sieht angesichts bestehender Vergütungsregeln und der Vorgaben der Rechtsprechung keinen Anlass für eine Änderung des Gesetzes, im Gegenteil: Die partnerschaftliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verlagen und ihren Autoren in der Buchbranche würde durch die neuen Regelungen massiv gefährdet.

An der Podiumsdiskussion nahmen mit Christian Flisek (SPD-Fraktion) und Dr. Stefan Heck (CDU/CSU-Fraktion) Abgeordnete teil, die sich als Berichterstatter ihrer Fraktionen mit der Novelle befassen. Beide sahen die Notwendigkeit, dem einzelnen Kreativen bei der Durchsetzung seiner Rechte zu helfen. Während Heck hofft, dass ein deutlich veränderter Entwurf als Antrag beim Bundestag ankommt, bezeichnete Flisek seine persönliche "rote Linie": Seiner Meinung nach müssen die Mittel kollektiver Regelungen für Mindestkonditionen gestärkt werden, dem einzelnen Verwerter bleibe die Möglichkeit, darüber hinaus individuelle Regelungen zu vereinbaren.